

Schutzkonzept

Boulderlounge St. Gallen GmbH

Das Schutzkonzept für einen Covid-19-geschützten Betrieb basiert auf dem Branchenkonzept der IGKA Interessengemeinschaft der Kletteranlagen und der Schweizer Alpen-Club SAC vom 29. April 2020, welches vom BASPO genehmigt wurde und am 3. Juni 2020 vom BASPO angepasst wurde.

1. Geltungsbereich

Das Schutzkonzept ist für alle Personen, welche die Boulderlounge St. Gallen betreten und nutzen bindend und bildet gemeinsam mit dem Hallenreglement die Grundlage zur Nutzung der Anlage. Im Falle des Widerspruchs hat das Schutzkonzept den Vorrang gegenüber dem Hallenreglement.

2. Gesetzliche Grundlage des Schutzkonzepts

Die am 29. April 2020 überarbeitete Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) bildet die gesetzliche Grundlage des Branchenkonzepts. Das Branchenkonzept wurde nach den Rahmenvorgaben des Bundesamtes für Sport und Swiss Olympic auf die 3. Etappe der Massnahmenlockerung hin überarbeitet.

Die Boulderlounge St. Gallen ist überzeugt, dass die regulatorischen Präventionsmassnahmen adäquat im vorliegenden Schutzkonzept konkretisiert sind und - was noch viel wichtiger ist - in der Praxis auch umgesetzt werden können.

3. Zutrittssteuerung und Kapazitätsmanagement

In diesem Kapitel werden die Massnahmen konkretisiert, die zum Ausschluss von kranken Personen, zum Schutz von besonders gefährdeten Personen, zur Einhaltung der Distanzregel und zur Vermeidung von unzulässigen Personengruppen dienen.

3.1. Personenzahlbeschränkung

Damit die Distanzregel eingehalten werden kann, muss ein den Eigenheiten der Kletteranlage entsprechender Personenzahlschlüssel angewendet werden. Dieser Berechnungsschlüssel basiert auf der Grundfläche der Anlage.

Es wird dabei unterschieden, ob es sich bei diesen Flächen um Bereiche zum Bouldern oder zum Klettern handelt. Die Platzbedürfnisse beim Bouldern sind etwas höher, da mehr unkoordinierte Personenbewegungen entstehen und auch weniger Raumhöhe zur Verfügung steht.

Allgemeine Nutzungsflächen (Freiflächen, Empfangsbereiche, sanitäre Anlagen, etc.) fallen bei der Berechnung unter dieselben Bestimmungen wie die Kletterflächen.

Für jeden gut überschaubaren Raum oder Bereich muss gut sichtbar informiert werden, welche Anzahl Personen sich gleichzeitig maximal in diesem Bereich aufhalten darf. Damit soll verhindert werden, dass sich Besucher zufällig alle im selben Anlagebereich aufhalten, während andere Bereiche noch weniger besucht sind.

3.1.1. Berechnungsschlüssel

Zum Bouldern müssen pro Person 10m² Grundfläche zur Verfügung stehen.

Die Maximale Zahl zulässiger Personen pro Anlage wird entsprechend der Nutzung addiert und auf «ganze» Personen abgerundet.

Das bedeutet, dass in der Boulderlounge St. Gallen mit einer Gesamtgrundfläche von 775m² sich maximal 78 Personen aufhalten dürfen (inkl. Personal), die Sanitäranlagen und Garderoben sind hierbei nicht mit beachtet.

3.1.2. Umsetzung

In der Boulderlounge wird anhand eines elektronischen Check-In und Check-Out-Systems die Besucherzahl kontrolliert und auf der Webseite sowie im Empfangsbereich über einen grossen TV-Screen angezeigt. Das System verhindert den Eintritt von weiteren Besuchern sobald die maximale Zahl erreicht ist. Kunden müssen sich vollumfänglich registrieren lassen (Name, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum) damit das Contact Tracing möglich ist.

Im Kassensystem sind alle Kunden mit Kontaktdaten registriert, alle Kunden haben die Hallenordnung und den Haftungsausschluss akzeptiert. Besucher können dadurch jederzeit getrackt werden. Im Falle eines Covid19-relevanten Vorfalls lassen sich damit die Besucher eruieren, welche zum fraglichen Zeitpunkt die Halle besucht haben.

Sobald die Besucher die Halle verlassen werden diese ausgecheckt und geben die Plätze frei für neue Besucher. Das Thekenpersonal ist dafür verantwortlich, dass sich während den betreuten Öffnungszeiten zu keinem Zeitpunkt mehr Leute als die maximal zulässige Personenzahl gleichzeitig in der Anlage aufhalten. Während den unbetreuten Öffnungszeiten stellt das Kassensystem dies sicher, ausserdem macht der Betreiber Stichproben.

Als besondere Voraussetzung hat die Boulderlounge St. Gallen zudem ein neues Luftfiltersystem installiert, was auch für den medizinischen Gebrauch in Spitälern genutzt wird. Das System ist zum Filtern von Bakterien und Viren entwickelt worden. Das System ist installiert und in Betrieb und führt zu einer verbesserten Luftqualität.

3.1.3. Kommunikation

Die Boulderlounge St. Gallen verpflichtet sich, die Kundschaft über die Personenzahlbeschränkung zu informieren. Hierbei kann sie zu jedem Zeitpunkt Auskunft darüber geben, wie viele Personen sich aktuell in der Anlage aufhalten. Zudem kann der Betreiber Auskunft darüber erteilen, wer in der Halle zu welchem Zeitpunkt war, da das Personenmanagementsystem Kontakte und Adressen sowie die installierten Videokameras die Voraussetzungen dafür bieten.

3.2. Contact Tracing

Die weitgehende Normalisierung der Sportaktivitäten führt dazu, dass die Distanzregeln nicht ständig eingehalten werden können. Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing notwendig.

Damit Infektionsketten nachverfolgt werden können, müssen in der Besucherliste folgende Daten von jedem Besucher erfasst werden:

Schutzkonzept

- Vorname, Name
- Telefonnummer
- Datum, Ankunftszeit

Die Daten werden mittels des elektronischen Zutrittssystem der Anlage erfasst. Die Vorgaben zum Datenschutz werden beachtet.

3.3. Umgang mit Überkapazität

Um vorausschauend zu verhindern, dass mehr als die zugelassene Anzahl Personen in die Anlage wollen, kann die Boulderlounge neben den Massnahmen aus Kapitel 3.1.2. weitere situative Massnahmen einleiten. Im Falle einer Überkapazität können folgende zusätzliche Massnahmen eingeführt werden:

- Beschränkung der Verweildauer innerhalb der Anlage
- Online-Monitoring und Kommunikation der aktuellen Besucherzahl
- Einführung eines Reservierungssystems

Die Boulderlounge baut neben diesen Massnahmen auf die Solidarität der Besucher die Anlage vorrangig für sportliche Aktivitäten zu nutzen.

4. Umsetzung der Distanzregel

Damit die Distanzregel eingehalten werden kann, sind diverse infrastrukturelle und organisatorische Massnahmen erforderlich. Im nachfolgenden Kapitel wird aufgezeigt, wie diese umgesetzt werden sollen.

In sämtlichen Bereichen der Anlage wird darauf geachtet, dass die Mindestdistanz-Regel von 2 Metern eingehalten wird.

4.1. Empfangs- und Eingangsbereich

Im Empfangs- und Eingangsbereich sind folgende Massnahmen getroffen worden:

- Ein gut sichtbares Plakat mit Informationen für die Kundschaft über die aktuell geltenden Verhaltensregeln ist angebracht.
- Wartelinien im Abstand von 2m sind angebracht
- Während der regulären Öffnungszeit bleibt die Zugangstüre geöffnet.

4.2. Zugänge und Durchgänge

Die einzige Zugangstüre zwischen Bistro und Halle ist immer offen. Während der unbetreuten Öffnungszeiten ist die Eingangstüre verschlossen und kann nur von Personen mit einer Berechtigung geöffnet werden. Hierfür ist ein Handdesinfektionsmittel vor der Türe angebracht worden.

Die Boulderhalle verfügt über Dachfenster, welche geöffnet werden können und zusammen mit dem Luftreinigungssystem in der gesamten Anlage für Frischluft sorgen.

4.3. Boulderbereich

Die Boulderhalle hat gut abgrenzbare Räume und Bereiche. Für diese Bereiche wird gemäss dem Berechnungsschlüssel eine maximale Anzahl an Personen definiert, welche sich in diesem Bereich aufhalten dürfen.

Diese Information sind für den Besucher beim Betreten der Boulderhalle gut ersichtlich aufgehängt worden. Dies soll verhindern, dass sich an bestimmten Orten überproportional viele Leute gleichzeitig aufhalten.

4.4. Sanitäre Anlagen

4.4.1. Garderoben und Duschen

An den Gardeoben und Duschen wurden Hinweisschilder angebracht zur maximalen Anzahl von Besuchern.

4.4.2. Toiletten

Der Zugang und die Benutzung der Toiletten wird so geregelt, dass die Abstandsregel eingehalten werden. Dies ist durch Markierungsmassnahmen umgesetzt worden. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Hygiene dieser Bereiche.

4.5. Gastrobereich

Für den Gastrobereich werden die aktuellen Richtlinien der Branche für Bistros beachtet.

5. Hygiene

In diesem Kapitel wird definiert, welche Massnahmen betreffend Hygiene von der Boulderlounge zusätzlich vorgenommen werden. Sie ergänzen die gängigen Anforderungen inkl. Kontrollvorschriften, welche von arbeitsrechtlicher Seite und insbesondere im Umgang mit Lebensmitteln bereits bestehen.

5.1. Kommunikation der Verhaltensregeln

Im Eingangs-/Empfangsbereich sowie auf den WC`s sind die Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit «So schützen wir uns» klar ersichtlich aufgehängt.

5.2. Hand und Fusshygiene

Um die Übertragung von Covid-19 über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen wichtig. Bei allen Lavabos sind Flüssigseife, Handtuchpapier und eine geeignete Entsorgungsmöglichkeit vorhanden.

An vorgegebenen Orten müssen Hände desinfiziert werden. Dabei kommt auch Flüssig-Magnesium zum Einsatz.

Boulderer müssen sich vor und nach dem Bouldern die Hände desinfizieren. Dies kann durch Desinfektionsmittel oder Flüssigmagnesium geschehen.

Die Boulderer müssen darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie sich nicht mit den Händen ins Gesicht fassen.

In der gesamten Boulderanlage gilt ein Barfussverbot.

5.3. Desinfektionsstationen

An folgenden Orten sind Desinfektionsposten installiert worden:

- vor der Eingangstüre

Schutzkonzept

- im Empfangs-/Bistrobereich
- bei den WCs
- beim Ausgang

5.4. Flüssigmagnesium

Das Desinfizieren der Hände vor einer Route oder Boulder kann auch durch Flüssigmagnesium geschehen. Das Flüssigmagnesium gehört zur persönlichen Schutzausrüstung des Besuchers. Für die Anwendung des Flüssigmagnesiums ist der Besucher selbst verantwortlich, weil in diesem Zusammenhang auch andere medizinische Faktoren wie Unverträglichkeiten, allergische Reaktionen etc. beachtet werden müssen.

5.5. Mietmaterial

Die Boulderlounge sorgt neben den normalen Reinigungsarbeiten dafür, dass Mietschuhe direkt im Anschluss an den Gebrauch mit viruzid wirksamen Mitteln desinfiziert werden.

5.6. Zahlungsmittel

Die Boulderlounge sorgt dafür, dass wenn möglich ohne Bargeld und im Idealfall kontaktlos bezahlt wird. Hierfür haben wir die Möglichkeit über TWINT und SumUp die Kunden zahlen zu lassen.

5.7. Übrige Gegenstände

Die Boulderlounge sorgt dafür, dass Kleinmaterial, welches nicht für das Bouldern benötigt wird, aber berührt, angefasst und/oder bewegt und/oder mitgetragen werden kann, entfernt wird (z.B. Spielsachen, Literatur etc.).

6. Kletterkurse und Sicherheitsstandards

Aufgrund der besonderen Lage sind Anpassungen an Sicherheits- und Ausbildungskonzepten vorzunehmen.

Für sämtliche Kurse und Trainings gelten die übergeordneten Grundsätze des BASPO und des BAG:

- Symptomfrei ins Training/Wettkampf
- Distanz halten: 10m² Trainingsfläche pro Person, wenn immer möglich 2m Abstand
- Einhalten der Hygieneregeln des BAG
- Präsenzlisten fürs Contact Tracing
- Bezeichnung einer verantwortlichen Person

Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts der Anlage sowie der geltenden Rahmenbedingungen von Swiss Olympic zuständig ist.

6.1. Kursangebot

Die aktuellen Schutzbestimmungen bezüglich Abstands, Hygiene, Gruppenbildung etc. lassen nur wenig Spielraum für die Durchführung von Boulderkursen, die Teilnehmerzahl wäre gemäss Stand der Verordnung vom 29.04.20 auf 4 limitiert. Die Boulderlounge legt deshalb fest:

Kurse, Kindergeburtstage, Firmenevents, Ferienspassangebote:

- Sind ab August 2020 wieder normal durchführbar.

Semester- und Monatskurse/Frauenboulder:

- Sind ab August wieder normal durchführbar.

Privatkurse

- Können durchgeführt werden

Schulklassen

- Können durchgeführt werden
- Die Klassenlehrperson trägt Sorge dafür die Präsenzlisten beim Besuch in der Boulderlounge beim Empfang abzugeben und im Fall eines Ausbruchs die Teilnehmenden zu informieren.

Kurse mit erwachsenen Personen, sollen bestmöglich auf die 1.5m Abstand achten. Bei Kinderkursen gelten die regulären Hygienemassnahmen.

7. Zuständigkeiten und personelle Bestimmungen

Diese Kapitel soll helfen, die Rolle von Betreibern und Angestellten gegenüber den Kunden mit den damit verbundenen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten zu klären.

7.1. Zuständigkeiten der Betreiber

Die Wiedereröffnung der Boulderlounge ist mit folgenden Verantwortlichkeiten und Pflichten verbunden:

- Einhaltung der Schutzmassnahmen im operativen Betrieb
- Information, Instruktion und Schutz der Angestellten
- Flexible Anpassung der personellen Ressourcen. Aufgrund der besonderen Lage müssen Arbeits- und Einsatzpläne überprüft und angepasst werden.

7.2. Zuständigkeit der Angestellten

Die Angestellten sind für die Ausführung der Handlungsanweisungen v.a. im direkten Kontakt mit dem Kunden verantwortlich. Dazu wurden sie entsprechend instruiert und geschult.

Durch regelmässige Kontrollrundgänge sorgen die Angestellten dafür, dass die Schutzbestimmungen jederzeit eingehalten werden. Wo dies nicht der Fall ist, sind die Angestellten instruiert aktiv zu werden und im Sinne des Schutzkonzepts wieder einen geschützten Zustand wiederherstellen.

Im Zweifelsfall werden Bereiche vorübergehend gesperrt oder Kunden mit unkorrektem Verhalten der Anlage zu verweisen.

7.3. Eigenverantwortung der Kunden

Die Umsetzung der Schutzbestimmungen geschieht nach dem vorliegenden Konzept durch den grösstmöglichen Einsatz der Anlagebetreiber und Mitarbeiter.

Daneben kann auch auf die Eigenverantwortung der Kunden gezählt werden können. Weil die im Schutzkonzept formulierten Massnahmen auch den gängigen Verhaltensregeln im Alltag entsprechen, darf von der Kundschaft gewissermassen auch eigenverantwortliches Handeln vorausgesetzt werden.

8. Schutzbestimmungen für Angestellte

Für Bestimmungen zum Schutz der Mitarbeiter wird auf das «Merkblatt für Arbeitgeber: Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – Coronavirus (Covid-19)» des SECO und BAG vom 16.4.2020 verwiesen.

Zur Arbeit erscheinen darf nur wer gesund ist. – Wer krank ist, bleibt zu Hause.

8.1. Arbeiten im Empfangsbereich

Alle Mitarbeiter müssen sich regelmässig die Hände gründlich mit Seife waschen. Dies gilt insbesondere bei Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen der Bedienung von Kundschaft, sowie vor und nach Pausen.

Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 2m erfordern zusätzliche Massnahmen:

- Kontaktdauer minimieren
- Hände waschen
- Schutzmasken tragen

8.2. Arbeiten auf Kontrollrundgängen

Damit Angestellte auf Kontrollrundgängen sich selbst und andere Personen adäquat schützen können, hat die Boulderlounge Schutzmasken zur Verfügung gestellt. Es liegt in der Verantwortung der Angestellten, die Masken bei Bedarf korrekt aufzusetzen.

8.3. Reinigung

Oberflächen und Gegenstände müssen nach Gebrauch regelmässig bedarfsgerecht gereinigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

- WC-Anlagen müssen regelmässig gereinigt werden.
- Abfall muss fachgerecht gesammelt und entsorgt werden.

9. Schlussbestimmungen

Die Boulderlounge St. Gallen behält sich das Recht vor, das Schutzkonzept aufgrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen, wissenschaftlicher Erkenntnisse oder einer Neueinschätzung der Bedrohungslage jederzeit anzupassen oder zu ergänzen.

Sollten einzelne Abschnitte den regulatorischen Vorgaben nicht entsprechen, behalten die übrigen Bestimmungen des Konzepts trotzdem ihre Gültigkeit.

Die Reglemente gelten in folgender Reihenfolge:

1. Schutzkonzept
2. Hallenreglement

Schutzkonzept

3. AGB

Das Schutzkonzept ist relevant solange die ausserordentliche Lage zu Covid-19 gegeben ist und kann nur von der Geschäftsleitung der Boulderlounge aufgehoben werden.